

Regierungsratsbeschluss

vom 24. Oktober 2005

Nr. 2005/2151

Rahmenbedingungen zum Voranschlag 2006 und 2007 für die Heilpädagogischen Sonderschulen, Sonderschulheime und Früherziehungsdienste

1. Ausgangslage

1.1 Neue Budgetierungsgrundlage

Der Regierungsrat erliess in der Vergangenheit jährlich einen Beschluss zu den Rahmenbedingungen der Budgeterstellung im Sonderschulungsbereich. Im vergangenen Jahr wurde darin angekündigt, dass ab Budgetjahr 2006 die konkrete Abgeltung der kantonalen Beiträge von der bisherigen institutionsbezogenen Restdefizitdeckung durch eine neue Abgeltungsform mit monatlichen Pauschalen pro Schülerin bzw. Schüler abgelöst werden soll. Der Kantonsbeitrag 2006 ergibt sich deshalb für jede Institution neu aus der vertraglich definierten, belegten Platzzahl x deren pauschalisierte Abgeltung.

Aus rechtlichen Gründen bleibt der Kanton vorerst noch verpflichtet, allfällige Defizite der Sonderschulungseinrichtungen zu übernehmen, sofern diese nachweisbar durch die verantwortlichen Organe der Schulen und Heime nicht abgewendet werden konnten. Mittelfristig werden die Sonderschulungseinrichtungen aber eine weitgehendere Finanzverantwortung erhalten. Die entsprechenden Überlegungen finden sich auch im Heilpädagogischen Konzept.

Die Pauschalen werden im Herbst 2005 durch das Amt für Volksschule und Kindergarten mit den beitragsberechtigten Sonderschulungseinrichtungen errechnet. Sie sind Teil der gleichzeitig zu erarbeitenden Leistungsvereinbarungen für die Jahre 2006–2009. Die Berechnungsgrundlagen sind bekannt. Massgebend sind die Richtlinien der Interkantonalen Vereinbarung soziale Einrichtungen (IVSE, Beitritt des Kantons Solothurn mit KRB Nr. SGB 191/2003 vom 17. März 2004) und die Vorgaben des RRB Nr. 2004/444 vom 2. März 2004 zur Einführung einer kantonsweit gleichen Kostenträgerrechnung und die Vorgaben des Bundesamtes für Sozialversicherung (BSV).

Die Beiträge an die Früherziehungsdienste werden auch 2006 noch institutionsweise ausbezahlt. Dasselbe gilt auch für das Kinderheim Deitingen, welches im Jahre 2006 den Betrieb einstellen wird.

2. Erwägungen

2.1 Vorgaben für die Berechnung der Pauschalen

Die Pauschalen sind durch die Trägerschaften der Sonderschulungseinrichtungen so zu berechnen, dass sie die im letztjährigen RRB Nr. 2004/1389 vom 29. Juni 2004 zum Budget 2005 eröffne-

ten Einsparungsvorgaben zu erfüllen vermögen. Kantonsseitig hat die mit dem Vollzug beauftragte Aufsichtsbehörde die realisierten Einsparungsmassnahmen zu prüfen. Um zu grosse Härten zu vermeiden, kann sie die Etappierung bei schwierigen Ab- und Umbaumassnahmen bis längstens zum Beginn des Schuljahres 2006/2007 zulassen.

Die Pauschalen sollen normalerweise für 2 Jahre gültig sein. Erfahrungsgemäss lassen sich die tendenziell steigenden Personalkosten durch abnehmende Abschreibungskosten ausgleichen.

Der maximale Abschreibungsaufwand für Immobilien beträgt auch für die Pauschalberechnung unverändert 10% des Buchwertes und bei Mobilien 35 % des Restwertes. Sofern der Kanton in früheren Jahren Baubeiträge entrichtet hat, ist bei allen Schülerinnen und Schülern mit ausserkantonalem Wohnsitz eine Verzinsungspauschale (Grundlage: Die 2003 durch das Sonderschulinspektorat erstellte Tabelle) zu erheben.

Für grössere Renovationen, Baumassnahmen und Investitionen ist bis Mitte 2007 zu Handen der kantonalen Aufsichtsbehörde eine Mehrjahresplanung zu erstellen. Diese ist auf kantonaler Ebene vor Beginn der Arbeiten durch das Departement für Bildung und Kultur und bis 2008 auf Bundesebene durch das BSV bewilligen zu lassen. Die entstehenden Folgekosten sind dann bei der je nächsten Pauschalenberechnung einzubeziehen aus der Umsetzung der Planung.

Bei der Abrechnung der Transportkosten gegenüber dem BSV sind diese konsequent inkl. MWSt. abzurechnen, da sich sonst die Belastung des Kantons erhöht.

2.2 Trägerschaftskosten der heilpädagogischen Sonderschulen

Die Einwohnergemeinden Balsthal, Breitenbach, Grenchen, Olten und Solothurn, als verantwortliche Trägerschaften der 5 heilpädagogischen Sonderschulen, haben bei der Berechnung der Pauschalen eine realistische, vollkostendeckende Abgeltung ihrer Verwaltungs- und Trägerschaftskosten vorzunehmen. Als maximaler Ansatz dienen dabei die Erfahrungswerte der entsprechenden Kostenanteile der Schulheime. Die kantonale Aufsichtsbehörde klärt die Details.

2.3 Schulleitungen der heilpädagogischen Sonderschulen

Der Umfang der Schulleitungen soll kantonsweit an allen 5 heilpädagogischen Sonderschulen vereinheitlicht werden. In die Berechnung der Pauschalen können je Schule 5 Lektionen (d.h. Grundpensum für Organisation) und weiter pro Klasse je 1,5 Lektionen eingebracht werden. Bei der integrativen Schulung können für je 6 Kinder weitere 1,5 Lektionen verrechnet werden.

Bei zusätzlichen Aufgaben (z.B. Umbau der Schule) kann mit der kantonalen Aufsichtsbehörde über eine zeitlich befristete Abweichung von der Berechnungsgrundlage diskutiert werden.

2.4 Synchronisierte Rechnungslegung der heilpädagogischen Sonderschulen

Die Invalidenversicherung (IV) zahlte in den vergangenen Jahren ihre Beiträge mit rund 2-jähriger Verspätung aus. Das führte dazu, dass die Rechnungslegung der fünf heilpädagogischen Sonderschulen teilweise unterschiedlich erfolgte, indem die buchhalterischen Abgrenzungen nicht, teilweise oder ganz getätigt wurden.

Im Hinblick auf die neue Finanzausgleichsordnung (NFA) und den Rückzug der Invalidenversicherung aus der Sonderschulung, müssen die entsprechenden Abrechnungsweisen bis Ende 2007 bei allen fünf heilpädagogischen Sonderschulen nun vereinheitlicht werden. Die verantwortlichen Rechnungsführenden der Einwohnergemeinden werden deshalb aufgefordert, die notwendigen Übergangs- und Anpassungsarbeiten zusammen mit der kantonalen Aufsichtsbehörde aufzunehmen und die konkreten Massnahmen mit dem entsprechenden Finanzbedarf bis spätestens Mitte 2006 dem Departement für Bildung und Kultur (DBK) vorzulegen.

2.5 Subventionierung von Personalkosten in Sonderschulungseinrichtungen

Personalkosten können bei der Berechnung der Pauschalen bis maximal zur Entschädigung einer entsprechenden Anstellung durch den Kanton berücksichtigt werden. Dieser Grundsatz gilt für alle Personalkategorien, namentlich Lehrkräfte, sozialpädagogisches und betreuendes Personal, dann aber auch Verwaltungsangestellte, Hauspersonal und Leitung.

Für 2006 ist auf den Personalkosten eine Teuerung von max. 1,5 % vorzusehen.

Die heute bestehenden Unterschiede in der Personalanstellung der Sonderschulen und Schulheime sind durch die betroffenen Trägerschaften kantonsweit zu vereinheitlichen. Dieser Prozess erfolgt, da er auch bestehende Arbeitsverhältnisse betrifft, wo nötig schrittweise.

Wie im Beschluss zu den Rahmenbedingungen 2005 bereits dargelegt, ist eine Sonderschulklasse durch eine heilpädagogisch ausgebildete Lehrkraft zu führen. Pro Klasse kann entsprechend eine 100 % Stelle Heilpädagogik in die Pauschale einbezogen werden. Diese trägt nach Massgabe der zuständigen Schulleitung die pädagogische Verantwortung der ihr zugeteilten Kinder.

Bedarfsweise kann die Heilpädagogin bzw. der Heilpädagoge durch Schulhilfen und Personal in Ausbildung (Praktikumsplätze) unterstützt werden. Für die Förderung von schwer behinderten Kindern können auch Personen mit dem neuen Berufsabschluss „Behindertenbetreuung“ eingesetzt werden.

Schulhilfen, Behindertenbetreuerinnen und Praktikumsplätze sind im Stunden- bzw. Monatslohn anzustellen. Mehrarbeit während der Schulzeit kann durch zusätzliche Ferienwochen während den Schulferien ausgeglichen werden.

2.6 Zu verrechnende Beiträge

2.6.1 Schulgeldbeiträge der Einwohnergemeinden

Die Schulgelder in inner- und ausserkantonalen Sonder- und Heimschulen, sowie in Schulen von Kinder- und Jugendpsychiatrischen Institutionen betrugen seit 2003 unverändert 120 Franken pro effektiven Schultag, was einen Jahresbeitrag von rund 22'-23'500 Franken ergab. Inzwischen haben verschiedene Rahmenbedingungen dazu geführt, dass sich das Verhältnis des kantonalen Anteils an den Sonderschulungskosten zu Ungunsten des Kantons (als bisheriger Restdefizitfinanzierer) verschoben haben. Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang die Folgen des Entlastungsprogramms 2003 und 2004 des Bundes und die Auswirkungen des neuen GAV.

In Zusammenhang mit der Pauschalierung der kantonalen Beiträge erklärt sich auch der Verband der solothurnischen Einwohnergemeinden bereit, ab 2006 die Gemeindebeiträge für Sonderschulen in Form monatlicher Pauschalen zu leisten. Dadurch kann für alle Beteiligten sowohl die Vorhersehbarkeit verbessert als auch der administrative Aufwand gesenkt werden. Für die Sonderschulung eines Kindes wird ab 2006 den Gemeinden eine Pauschale von 2'000 Franken monatlich, bzw. 24'000 Franken pro Jahr verrechnet. Die entsprechenden Aufwändungen werden durch den Kanton nicht rücksubventioniert.

Für Kinder, die alters- oder behinderungsbedingt die Sonderschulung an weniger als 5 Halbtagen besuchen können, wird demgegenüber neu ein reduzierter Betrag von monatlich pauschal 1'000 Franken festgelegt.

Die Kosten für die Sonderschulung von Kindern im Vorkindergartenalter (nur bei spezifisch begründbaren Einzelfällen) werden neu vollständig durch Invalidenversicherung und Kanton übernommen. Weiter ist hier darauf hinzuweisen, dass gestützt auf die Vorgaben der Invalidenversicherung (Art. 19 IVG) die Schuldauer in begründeten Fällen bis ans Ende des Schuljahres, in dem ein Schüler bzw. eine Schülerin das 18. Lebensjahr (in Spezialfällen das 20. Lebensjahr) vollendet hat, verlängert werden. Die Verlängerung ist durch die Sonderschule und die sorgeberechtigten Eltern jedoch vorgängig zu begründen und dem Sonderschulinspektorat zur Bewilligung vorzulegen. Die kommunale Aufsichtsbehörde wird anschliessend informiert.

Die Gemeindebeiträge für integriert geschulte Sonderschülerinnen und -schüler sind gemäss Vorgaben des RRB 2003/2214 vom 2. Dezember 2003, Schulversuch Integration, § 12 der Weisungen, abzugelten. Die entsprechenden Aufwändungen werden durch den Kanton nicht rücksubventioniert.

Weiter kann hier angefügt werden, dass der Verband der Solothurnischen Einwohnergemeinden beabsichtigt, den Gemeinden die Einführung eines Teillastenausgleichs der Sonderschulungskosten vorzuschlagen. Die Einführung und Abwicklung dieser Änderung braucht aber eine Vorbereitungszeit.

2.6.2 Versorgeranteile (Elternbeiträge)

Die Kosten für Verpflegung sind in den vergangenen Jahr nur unwesentlich gestiegen. Es gibt deshalb keinen aktuellen Anlass, die entsprechenden Beteiligungen der Eltern zu erhöhen.

Die Versorgeranteile an inner- und ausserkantonale Institutionen (Sonderschulen, Schulheime, Spital- und Klinikschulen) betragen pro Tag:

- für interne IV Kinder Fr. 18.- (unverändert) plus allfällige Nebenkosten
- für externe IV-Kinder Fr. 7.- (unverändert) plus allfällige Nebenkosten
- für Kinder, die behinderungsbedingt IV-beitragsberechtigt wären, aber aus versicherungsrechtlichen Gründen keine IV Beiträge erhalten, gelten die gleichen Versorgeranteile.

2.7 Spezialfälle

Die Erfahrung zeigt, dass es jährlich rund 5 % der 900 Kinder mit Sonderschulungsbedarf gibt, die kurzfristig nicht sinnvoll in die heutigen Sonderschulen eingewiesen werden können. Gründe dafür sind z.B. Zuzug der Eltern aus einem anderen Kanton während dem Schuljahr, unklare Behinderung und entsprechend unklarer Förderungsbedarf, neue Behinderungsformen, Ablehnung der Aufnahme durch eine Sonderschule oder dann (ausserkantonale) Pflegekinder, die zufällig in einer solothurnischen Gemeinde grosse Sonderschulungskosten verursachen.

Diese Situationen können nur als Einzelfall gelöst werden. Die kantonale Aufsichtsbehörde ist deshalb hier zu beauftragen, diese Situationen pragmatisch und unter Einbezug der Betroffenen zu lösen. Ziel

aller Massnahmen muss es dabei sein, die so getroffenen Speziallösungen wieder zu normalisieren, d.h. das Schulkind wieder in eine öffentliche Sonderschule bzw. Regelschule zu integrieren. Die Speziallösungen sind auf eine Vereinbarung mit der jeweils zuständigen kommunalen Aufsichtsbehörde (heute meist Schulkommission) abzustützen.

Für die Finanzierung der Speziallösungen sind die Beitragspflichten möglichst vergleichbar dem Sonderschulbereich, wie sie durch diesen Beschluss festgelegt werden, anzuwenden. Das bedeutet namentlich, dass die Gemeinden vergleichbare Kosten zu übernehmen haben (d.h. bis max. 24'000 Franken bei Sonderschulungen ausserhalb der Regelschule bzw. max. 12'000 Franken bei integrativen Schulungen von der Regelschule). Die kantonalen Beiträge sind den jeweiligen Sonderschulungskrediten zu belasten.

2.8 Eingabetermin

Die bisherigen Eingabetermine für die Budgets der Institutionen (in Vergangenheit meist Ende September) entfallen, hingegen sind die institutionsintern errechneten Pauschalen für 2006 bis spätestens Ende Oktober 2005 und die Pauschalen für 2007 bis Ende Oktober 2006 der zuständigen Amtsstelle als Verhandlungswert vorzulegen. Die gegenseitige Bereinigung soll bis Ende November 2005 (bzw. November 2006) erfolgen.

3. Beschluss

Gestützt auf die §§ 1, 5 und 14 des Gesetzes über heilpädagogische Institutionen (HIG) vom 27. September 1970 (BGS 837.11), die IVSE und die im Heilpädagogischen Konzept dargelegten Steuerungsmassnahmen:

- 3.1 Die kantonale Leistungsabteilung an Sonderschulheime und Sonderschulen erfolgt ab 2006 grundsätzlich durch Leistungspauschalen pro Schülerin bzw. Schüler. Die Pauschalen sind Teil der zwischen dem Amt für Volksschule und Kindergarten namens des Departements für Bildung und Kultur und den Institutionen per Ende 2005 abzuschliessenden Leistungsvereinbarungen.
- 3.2 Die Lohnkosten der Sonderschulheime und Sonderschulen werden in den Pauschalen bis maximal zur Höhe des Betrages angerechnet, der beim Kanton für entsprechende Funktionen bezahlt wird.
- 3.3 Eine Sonderschulklasse ist grundsätzlich durch eine ausgebildete Heilpädagogin bzw. einen Heilpädagogen zu führen. Diese Lehrkraft kann bedarfsweise durch Schulhilfen unterstützt, bzw. bei schwerbehinderten Kindern durch die neuen Fachpersonen „Behindertenbetreuer bzw. Behindertenbetreuerin“ zeitweise ersetzt werden.
- 3.4 Schulhilfen und ausgebildete Behindertenbetreuungspersonen sind spätestens ab Beginn des Schuljahres 2006/2007 als Betreuungspersonal anzustellen und folglich im Stunden- oder Monatslohn zu entlönnen. Das Departement für Bildung und Kultur regelt übergangsmässig für die Jahre 2006 und 2007 die anrechenbaren Subventionsgrundsätze dieser Funktionen. Bis Ende 2008 erfolgt in diesen Berufsfeldern eine analytische Arbeitsplatzbewertung.
- 3.5 Der Schulgeldbeitrag der Einwohnergemeinde beträgt ab 1.1.2006 pauschal 2'000 Franken monatlich (Fr. 24'000.- jährlich), bzw. 1'000 Franken monatlich, wenn das Kind die Sonderschule an weniger als 5 Halbtagen wöchentlich besuchen kann.
- 3.6 Der Schulgeldbeitrag der Einwohnergemeinde bei der integrativen Sonderschulung von Kindern richtet sich für 2006 unverändert nach den Vorgaben des Schulversuchs „Integration“ (RRB Nr. 2003/2214 vom 2. Dezember 2003).
- 3.7 Der Versorgeranteil (Elternbeitrag) für interne IV Kinder beträgt unverändert 18 Franken plus allfällige Nebenkosten pro Aufenthaltstag.

- 3.8 Der Versorgeranteil für externe IV Kinder beträgt unverändert 7 Franken plus allfällige Nebenkosten pro Schultag.

- 3.9 Die kantonale Aufsichtsbehörde regelt nach Absprache mit der zuständigen kommunalen Aufsichtsbehörde die Spezialfälle von Kindern mit festgestelltem Sonderschulungsbedarf, die nicht innert nützlicher Frist in öffentlichen Sonderschulen und Sonderschulheimen aufgenommen werden können.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (3) VEL, PSt, DK

Amt für Volksschule und Kindergarten (20), B, Wa, HI (5), di, RF, mb, Hub, am, gk

Amt für Volksschule und Kindergarten, Sonderschulinspektorat (3), RUF mit Akten, sen, ms

Schulpsychologischer Dienst des Kantons Solothurn SPD (5)

Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst des Kantons Solothurn KJPD

Amt Gemeinden und soziale Sicherheit, Verbindungsstelle Heimvereinbarung (2)

Sonderschulheime, Heilpädagogische Sonderschulen des Kantons Solothurn,

Stiftungsratspräsident/innen Sonderschulen/Sonderschulheime (30) *Versand durch AVK, ms*

Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Geschäftsstelle,

Postfach 123, 4528 Zuchwil

Gemeindepräsidien der Einwohnergemeinden (126)